

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die Kinderkrippen



(Kinderkrippensatzung)

in Kraft am 01.08.2025 (Amtsblatt vom 23.06.25 Nr. 7/2025)

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 03.06.2025 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderkrippen beschlossen:

§ 1 Aufgabe

Die Samtgemeinde Ostheide unterhält Kinderkrippen als öffentliche Einrichtungen. Die Kinderkrippen dienen der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kleinkindern. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Kinderkrippen dienen vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Ostheide. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Platzvergabe in den Kinderkrippen erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Es werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder ab dem 1. des jeweiligen Monats, in dem sie das 1. Lebensjahr vollenden und bis zu einem Höchstalter von 2,5 Jahren, aufgenommen.
- (2) Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen, und zwar zum 1. oder 15. eines jeden Monats. Hierbei ist jeweils der volle oder halbe Gebührensatz zu zahlen.
- (3) Änderungsmeldungen bezüglich der Sonderöffnungszeiten sind nur im dreimonatigen Rhythmus mit einer Frist von vier Wochen zu folgenden Terminen möglich:

- 1. August - 1. November - 1. Februar - 1. Mai
- (4) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen sind bei den Leitungen der Kinderkrippen abzugeben. Die Schriftform ist bei den Meldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (6) Aufgenommene Kinder können bis zum Monatsende, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, in der Kinderkrippe verbleiben. In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden (z. B. bis ein freier Kindergartenplatz zur Verfügung steht). Die Abmeldung erfolgt automatisch seitens der Samtgemeinde Ostheide.

§ 3

Ausschluss vom Besuch

- (1) Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, werden von den Kinderkrippen nach besten Kräften unterstützt. Ist das Betreuungserfordernis jedoch derart hoch, dass die Kinderkrippen im Rahmen ihrer Möglichkeiten diesen Anforderungen nicht im gebotenen Umfang gerecht werden können, können sie vom Besuch der Kinderkrippen ausgeschlossen werden. Auch die Aufnahme in die Kinderkrippen kann versagt werden, soweit von vornherein bekannt ist, dass den erhöhten Betreuungsanforderungen nicht im gebotenen Umfang entsprochen werden kann. In diesem Fall wird den Sorgeberechtigten ein zumutbarer Vorschlag für eine anderweitige angemessene Betreuung unterbreitet.
- (2) Weiterhin können vom Besuch der Kinderkrippen ausgeschlossen werden, Kinder, die
 - a) erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,
 - b) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.
 - c) für die ein Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten besteht.

Die Entscheidung über den Ausschluss vom Besuch gemäß § 3 Abs. 1 sowie Abs. 2 Buchstabe a und b trifft der Samtgemeindeausschuss.

- (3) Es sind auszuschließen, Kinder,
 - a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die Krippenleitung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten.
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
 - c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Der allgemeine Betrieb der Kinderkrippen erfolgt von montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen.
- (2) Die Kinderkrippen können während der Sommerferien bis zu drei Wochen, am Freitag nach Himmelfahrt für einen Tag und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu 5 Werktagen (zusätzlich 24.12. und 31.12.) geschlossen werden. Zusätzlich können die Kinderkrippen bis zu drei Studientagen pro Kalenderjahr und für die Teilnahme an einem Betriebsausflug geschlossen werden.
- (3) Als Regelbetreuungszeit gilt grundsätzlich die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für alle Kinder verpflichtend.
- (4) Zusätzlich wird ein Frühdienst von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr angeboten.
- (5) Es wird ein Spätdienst von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr angeboten. Dieses Angebot gilt nur, wenn mindestens 3 Kinder hierzu angemeldet werden.

- (6) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderkrippe.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder in den Kinderkrippen sind folgende Gebühren monatlich zu entrichten:

Regelbetreuungszeit:

Regelbetreuungszeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr	360,00 €
Verpflegungsentgelt (außer in Wendisch Evern)	72,00 €
Verpflegungsentgelt in der Krippe Wendisch Evern	74,00 €

Zusatzdienste:

a) Frühdienst von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr, je halbe Stunde	20,00 €
b) Spätdienst von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr, je halbe Stunde	20,00 €
c) Für die gelegentliche Nutzung von Früh- und Spätdienst kann eine 10er-Karte pro halbe Stunde Betreuungszeit erworben werden	25,00 €

- (2) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der Kinderkrippengebühren nach folgender Regelung:
Die monatlich zu zahlende Gebühr für die Regelbetreuungszeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr beträgt 7,2 % des nachgewiesenen Bruttoeinkommens beider Sorgeberechtigten, mindestens 85,00 €, höchstens 360,00 €. Die Einkommensermittlung ist § 8 dieser Satzung zu entnehmen.
- (3) Für jedes weitere Kind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich eine Kinderkrippe in der Samtgemeinde Ostheide besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr für die Regelbetreuungszeit um 20 % für das laufende Kinderkrippenjahr. Die Geschwisterermäßigung wird auch dann gewährt, wenn ein Geschwisterkind die Nachschulische Betreuung an mindestens 3 Tagen/Woche bis 17:00 Uhr besucht.
- (4) Der errechnete Gebührenbeitrag wird kaufmännisch auf den vollen €-Betrag auf- bzw. abgerundet.
- (5) Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kinderkrippengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:
- Eltern/Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Asylbewerberleistungen sind
 - Eltern/Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen, das sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Samtgemeinde Ostheide zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß § 13 Abs. 1 AGKJHG

festgesetzten Betrag richtet (Stand 2023: bis 18.851,00 €/Jahr, dieser Betrag wird jährlich an den Regelsatz der Sozialhilfe angepasst).

§ 6 Zahlung

- (1) Die Gebühren sind zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus an die Samtgemeinde Ostheide zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Kinderkrippe fernbleibt.
- (3) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für den 1. Monat der Erkrankung in voller Höhe zu zahlen. Dauert die Krankheit länger als einen Monat, so verringert sich die Betreuungsgebühr sowie das Verpflegungsentgelt für jeden weiteren vollen Monat um 50 %.
- (4) Vorübergehende Schließungen der Kinderkrippe aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) sowie die in § 4 Abs. 2 geregelten Betriebsferien berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren. Die Betreuungsgebühren sowie das Verpflegungsentgelt sind durchgehend zu entrichten.
- (5) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das die Betreuung geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Gebührensschuldner. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

§ 8 Einkommensermittlung

- (1) Das gebührenpflichtige Einkommen zur Berechnung der in § 5 Abs. 1 genannten Gebühr wird wie folgt ermittelt:

Positive Einkünfte (Bruttoeinnahmen) der Sorgeberechtigten des letzten Kalenderjahres, mit denen das Kind zusammenlebt

./.. der jährlich neu festzusetzende Kinderfreibetrag für die Unterhaltsberechtigten und die im Haushalt lebenden Kinder. Die jährlich angepassten Beträge sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter dem Reiter „Themen-Familien-Familienleistungen-Freibeträge für Kinder“ abrufbar.

./.. die jeweils aktuelle Höhe der Werbungskostenpauschale gemäß § 9a Satz 1, Ziffer 1, Buchstabe a EStG in Höhe von z. Zt. 1.230,00 € (Stand 2023) je steuerpflichtiges

Einkommen der Sorgeberechtigten, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden.

Nicht angerechnet werden Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BEEG bzw. Elterngeld Plus bis zu einer Höhe von 150,00 € gem. § 4a Abs. 2 Satz 3, Ziffer 1 BEEG).

Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder.

- (2) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kinderkrippenjahres (Basisjahr). Das gilt nur, wenn im Berechnungszeitraum oder später keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind (§ 8 Abs. 4). Das Einkommen des letzten Kalenderjahres ist grundsätzlich durch den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres oder der Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres nachzuweisen, alternativ durch Lohn-/Gehaltsabrechnungen des letzten Kalenderjahres. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, so ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (3) Die Anträge auf Ermäßigung der Kinderkrippengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines jeden Kinderkrippenjahres bei der Samtgemeinde Ostheide zu stellen. Bei einer Neuanschuldung ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (4) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kalenderjahr (01.01. – 31.12.). Die Gebühr ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich seit dem Basisjahr (§ 8 Abs. 2) Veränderungen der Einkünfte von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) ergeben haben oder sich die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert hat. Diese Veränderungen sind der Samtgemeinde Ostheide unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kinderkrippengebühr auf der Grundlage des aktuellen Einkommens.
- (5) Ordnungswidrig i. S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften macht (§ 8 Abs. 1). Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 8 Abs. 4 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Teilübernahme bzw. Erlass der Gebühren für die Betreuung in einer Kindertagesstätte gem. 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII

Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 5 und 8 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Betreuungsgebühren (nicht die Gebühren für die Verpflegung) auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden. Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Krippenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden mit angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Ostheide zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kinderkrippengebühr wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Höhe von 83 % des Zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine

Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 50 % des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen.

§ 10 Elternvertretung

Gemäß § 16 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) wird eine Elternvertretung gebildet. Gemäß § 16 Abs. 3 NKiTaG wird weiterhin ein Beirat gebildet. Über die Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien kann der Samtgemeinderat eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 11 Allgemeines

- (1) Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde Ostheide nicht.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die Kinderkrippen vom 01.01.2025 außer Kraft.

Barendorf, 03.06.2025
gez. *Norbert Meyer*
Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Siegel